

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 15. Januar 2008**

**„Befristete Anstellung bzw. Abordnung bei besonderem
Vertrauensverhältnis?“**

Die Fraktion der CDU hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Nach der Neuwahl des Senats im Juni 2007 hat es, bedingt durch den Regierungskoalitionswechsel und den Eintritt neuer Senatoren in die Regierung, zahlreiche personelle Veränderungen in den sogenannten „Stäben“ der Ressorts gegeben. Zu den „Stäben“ im Sinne dieser Anfrage werden insbesondere die Stellen der Büroleiterinnen und Büroleiter, von persönlichen Referentinnen und Referenten, von Pressesprecherinnen und Pressesprechern sowie der Bundesrats-, Fachministerkonferenzen-, Senats- und Parlamentsreferentinnen und -referenten gezählt.

In der Vergangenheit ist immer wieder Wert darauf gelegt worden, bei der Besetzung dieser Stellen die jeweiligen Stelleninhaber nach Möglichkeit befristet, für die Dauer der Legislaturperiode bzw. die Amtszeit des jeweiligen Senatsmitgliedes, einzustellen bzw. bei Stelleninhabern aus dem öffentlichen Dienst diese abzuordnen, da es sich in der Regel um Funktionen mit einer besonderen Vertrauensstellung zum jeweiligen Senatsmitglied handelt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In welchen Senatsressorts hat es nach der Neuwahl des Senats Personalwechsel in den sogenannten „Stabsstellen“ gegeben? Bitte getrennt für die jeweiligen Ressorts und Stellen angeben.
2. In welchen Ressorts sind dabei die bisherigen Stelleninhaber aus dem öffentlichen Dienst des Landes Bremen ausgeschieden, wie viele dieser Stelleninhaber hatten ein befristetes Anstellungsverhältnis?
3. In welchen Ressorts sind die bisherigen Stelleninhaber mit einer anderen Aufgabe innerhalb des Bremischen öffentlichen Dienstes betraut worden, sind diese Stelleninhaber nun befristet oder unbefristet beschäftigt?
4. In welchen Ressorts sind die neuen Stelleninhaber der sogenannten „Stabsstellen“ befristet und für jeweils welchen Zeitraum eingestellt oder abgeordnet worden?

5. In welchen Ressorts und aus welchen Gründen sind die neuen Stelleninhaber der sogenannten „Stabsstellen“ unbefristet eingestellt worden?
6. In welchen Ressorts sind bis zum 31.12.2007 welche „Stabsstellen“ neu geschaffen worden, sind diese neuen Stellen befristet oder unbefristet besetzt worden, wie werden diese zusätzlichen Stellen finanziert?
7. Plant der Senat darüber hinaus weitere „Stabsstellen“ neu zu schaffen bzw. zu besetzen, falls ja, welche Stellen sind dies, in welchen Ressorts werden sie entstehen und werden sie befristet oder unbefristet besetzt?
8. Welche arbeitsrechtlichen, betriebsverfassungsrechtliche, personalvertretungsrechtliche oder tarifvertragliche Schwierigkeiten sieht der Senat bei der Befristung der Arbeitsverträge oder der Abordnung von Stelleninhabern sogenannter „Stabsstellen“?
9. Wie viele arbeitsgerichtliche Verfahren waren oder sind wegen der Befristung von Anstellungsverträgen von Inhabern sogenannter „Stabsstellen“ anhängig, wie sind die abgeschlossenen Verfahren ausgegangen?
10. Fühlt sich der Senat dem Grundsatz der Befristung von sogenannten „Stabsstellen“ weiterhin verpflichtet?

Der Senat beantwortet die o. g. Anfrage wie folgt:

Antwort zu Frage 1:

Senatsressort	Personalwechsel
Der Senator für Kultur	1 Pressereferent 1 persönlicher Referent
Der Senator für Inneres und Sport	1 persönliche Referentin 1 Pressesprecher 1 Leiterin des Senatorenbüros, Kabinettsreferentin 1 Mitarbeiter im Senatorenbüro, Poolkraft
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	1 Pressesprecherin 1 Persönlicher Referent
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	1 Presse- und Medienreferent 1 Persönlicher Referent 1 Leitung Senator-Büro
Der Senator für Wirtschaft u. Häfen	1 Leiter des Senatorenbüros und Pressesprecher 1 Persönliche Referentin
Die Senatorin für Finanzen	1 persönliche Referentin 1 Pressesprecherin

Beim Senator für Justiz und Verfassung, bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und bei der Senatskanzlei hat es keine Personalwechsel nach der Neuwahl gegeben.

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Zur besseren Übersicht sind die Antworten der Fragen 2 und 3 zusammengefasst:

Senatsressort	Antwort Frage 2	Antwort Frage 3
Der Senator für Kultur	Beide Stelleninhaber waren befristet angestellt. Die Befristungen scheinen aber in rechtlich anfechtbarer Weise vorgenommen worden zu sein.	1 Stelleninhaber ist unbefristet in einer anderen bremischen Dienststelle beschäftigt, 1 Stelleninhaber ist zu einer bremischen Eigengesellschaft gewechselt.
Der Senator für Inneres und Sport	1 Stelleninhaber/in ist ausgeschieden 1 Stelleninhaber/in befristet beurlaubt	1 Stelleninhaber/in wird auf einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt, 1 Stelleninhaber/in wurde teilweise mit anderen Aufgaben betraut. Beide Stelleninhaber/innen sind unbefristet beschäftigt. 1 Stelleninhaber/in wird noch an einen anderen Arbeitsplatz vermittelt.
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Kein Stelleninhaber ist ausgeschieden oder hatte ein befristetes Anstellungsverhältnis	Beide Stelleninhaber sind in einem anderen Ressort unbefristet beschäftigt.
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	Kein Stelleninhaber ist ausgeschieden oder hatte ein befristetes Anstellungsverhältnis	Alle Stelleninhaber wurden mit anderen Aufgaben betraut; sie sind alle weiterhin unbefristet im bremischen öffentlichen Dienst beschäftigt.
Der Senator für Wirtschaft u. Häfen	Auf 3 Stellen wurden insgesamt 4 Stelleninhaber mit befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt. Die Befristungen scheinen aber in rechtlich anfechtbarer Weise vorgenommen worden zu sein.	3 Stelleninhaber sind auf Arbeitsplätze außerhalb des öffentlichen Dienstes gewechselt. 1 befristet eingestellter Stelleninhaber wurde während der Legislaturperiode wegen Mutterschutz/Erziehungsurlaub ersetzt und danach in einem anderen Bereich festangestellt.
Die Senatorin für Finanzen	Kein Stelleninhaber ist ausgeschieden oder hatte ein befristetes Anstellungsverhältnis	1 Stelleninhaber wurde mit einer anderen Aufgabe betraut und ist unbefristet beschäftigt 1 Stelleninhaber wechselte in die Freistellungsphase der Altersteilzeit

Antwort zu Frage 4:

Beim Senator für Inneres und Sport ist ein Stelleninhaber vorerst mit dem Ziel der Versetzung für sechs Monate abgeordnet und beim Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa ein Stelleninhaber befristet für die Dauer der Legislaturperiode eingestellt worden.

Antwort zu Frage 5:

Bis auf die unter 4. benannten Stelleninhaber wurden alle anderen Stabsstelleninhaber in den jeweiligen Ressorts aus folgenden genannten Gründen unbefristet eingestellt:

- Die Stelleninhaber wurden aus unbefristeten bzw. ungekündigten Arbeitsverhältnissen übernommen.
- Zur Gewinnung geeigneten Personals
- Gegen die Befristung bestanden erhebliche rechtliche Bedenken.

Antwort zu Fragen 6:

In keinem Ressort wurden neue Stabsstellen geschaffen.
Beim Senator für Wirtschaft und Häfen wurde eine Stabsstelle weniger besetzt.

Antwort zu Frage 7:

Es sind keine weiteren Stabsstellen vorgesehen.

Antwort zu Frage 8:

Die Befristungen von Arbeitsverträgen mit persönlichen Referenten, Pressesprechern etc. („Stabsstellen“) unterliegen den Befristungsregelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Nach § 30 TV-L i.V.m. § 14 Abs. 2 TzBfG können Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von zwei Jahren befristet werden, wenn zuvor noch niemals ein Arbeitsverhältnis mit der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) bestanden hat.

Ist eine solche sachgrundlose Befristung nicht möglich, z.B. weil die Befristung für eine Legislaturperiode von vier Jahren erfolgen soll, dann besteht nach § 14 Abs. 1 TzBfG die Möglichkeit einer Befristung mit Sachgrund. Ob jedoch für die Befristung der sog. Stabsstellen ein solcher Sachgrund vorliegt, hängt maßgeblich von der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit ab. Die Rechtsprechung hat z.B. die Befristung von wissenschaftlichen Mitarbeitern als persönliche Mitarbeiter des Vorsitzenden einer Parlamentsfraktion als wirksam angesehen, da hier die Mitwirkung an der politischen Arbeit des Funktionsträgers im Vordergrund stand. Ob eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf eine Befristung der Stabsstellen in der bremischen Verwaltung möglich ist, dürfte deshalb fraglich sein, da bei diesen Stellen in der Regel in erheblichen Teilen auch administrative Regelaufgaben wahrzunehmen sind.

Neben den arbeitsrechtlichen Bedenken hinsichtlich befristeter Einstellungen dürfen auch personalwirtschaftliche Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden, wonach die Gewinnung qualifizierten Personals regelmäßig nur mit dem Angebot einer unbefristeten Beschäftigung möglich ist.

Bei bereits bestehenden unbefristeten Arbeitsverhältnissen im bremischem öffentlichen Dienst ist eine befristete Abordnung nach § 4 TV-L möglich.

Grundsätzliche personalvertretungsrechtliche Probleme werden nicht gesehen.

Antwort zu Frage 9:

Es waren bzw. sind keine arbeitsgerichtlichen Verfahren anhängig. In drei Fällen wurden außergerichtlich Lösungen durch Übernahme in eine andere Beschäftigung gefunden. Gerichtsverfahren konnten so vermieden werden.

Antwort zu Frage 10:

Die Wahrnehmung der Aufgaben in sog. Stabsstellen ist geprägt von der Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum jeweiligen Mitglied des Senats und von Umfang und Art der übertragenen Aufgaben. Welche personalwirtschaftliche Lösung dabei angezeigt ist, kann nur im Einzelfall, auch in Ansehung der persönlichen Situation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beurteilt werden. Die Senatsmitglieder haben deshalb auch in der Vergangenheit die Besetzung von Stabsstellen stets einzelfallbezogen und flexibel gehandhabt. Allgemeine Grundsätze hat der Senat hierzu nicht beschlossen.